

Von:

**Betroffene Familie aus Wien**

Wien, 14. August 2024

An die Stadt Wien

MA 10 – Kindergärten

und

MA 11 – Kinder- und Jugendhilfe

Thomas-Klestil-Platz 11

Rüdengasse 11

1030 Wien

1030 Wien

**Stellungnahme zum Gesetz, mit dem das Wiener Kindergartengesetz - WKGG geändert wird**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir begrüßen die geplante Gesetzesänderung zur Ermöglichung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen in Regelgruppen jedes Kindergartens in Wien ausdrücklich!

Aus unserer Sicht schafft dies eine Vielzahl an individuellen und gesellschaftlichen Vorteilen, die bisher leider nur unvollständig in den Erläuterungen Eingang gefunden haben. Folgende Aspekte wurden aus unserer Sicht noch zu wenig herausgestellt:

- Kompetente frühzeitige Förderung betroffener Kinder ermöglicht diesen, ihr Potenzial bestmöglich zu entfalten und so später selbst zur Gesellschaft beizutragen, statt dauerhaft auf vollumfängliche soziale Unterstützung angewiesen zu sein. Es ist gut dokumentiert, dass die „Rendite“ frühzeitig investierter Steuergelder in die Bildung und qualitativ hochwertige Betreuung unserer Kinder im Kindergarten im Vergleich nahezu alle anderen potenziellen Verwendungsmöglichkeiten um Längen übertrifft. Länder mit sehr guten Ergebnissen in internationalen Bildungsrankings haben dies früher erkannt und bereits umgesetzt. Es ist folgerichtig, dass Wien als lebenswerteste Stadt der Welt hier nun auch entsprechend nachzieht, wobei hier aus unserer Sicht noch weiteres Potenzial besteht.
- Häufig sind die betroffenen Kinder bereits in Regelgruppen in ein soziales Netz integriert, wenn sich dort ein erhöhter Betreuungsbedarf zeigt. Die Ursachenforschung und Diagnosestellung ziehen sich dann oft über Monate bis Jahre (hier besteht übrigens noch erheblicher Nachbesserungsbedarf!). Alle Kinder mit Beeinträchtigungen dann pauschal aus diesen Regelgruppen herauszunehmen, um sie wie bisher – falls man einen der zu wenigen Plätze überhaupt zuerkannt bekommt – in Integrations- bzw. Heilpädagogischen Gruppen weiter zu betreuen, reißt diese Kinder aus ihrem bisherigen sozialen Umfeld und stellt die betroffenen Familien vor zusätzliche logistische Herausforderungen; insbesondere dann, wenn Geschwisterkinder dann nicht mehr am gleichen Standort betreut sind.

- Die Beeinträchtigung und der erhöhte Betreuungsbedarf betroffener Kinder machen – abhängig von der Situation und dem subjektiven Kompetenzlevel und persönlichen Engagement der Betreuungspersonen – oftmals eine drastische Reduzierung, wenn nicht gar eine Beendigung des laufenden Regelbetreuungsverhältnisses erforderlich. Obgleich logisch hat dies erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Familien: mindestens ein Elternteil muss seine Erwerbstätigkeit reduzieren bzw. oft ganz aufgeben, um das Kind mit Beeinträchtigung zu Hause zu betreuen (In den meisten Fällen sind dies leider nach wie vor die Frauen). Neben den finanziellen Einbußen auf individueller Ebene werden der Wirtschaft auf diese Weise Fachkräfte unfreiwillig entzogen. Die Eltern als oftmals einzige und letzte Instanz müssen – selbstverständlich – ohne einschlägige Ausbildung und oftmals auch ohne entsprechenden finanziellen Ausgleich, rund um die Uhr ihre betroffenen Kinder betreuen. Die Gesetzesänderung dient in diesem Sinne also der zeitlichen und finanziellen Entlastung betroffener Familien, indem sie diesen durch Schaffung weiterer geeigneter Betreuungsplätze ermöglicht, wieder einen umfangreicheren gesellschaftlichen Beitrag durch ihre beruflichen Qualifikationen zu leisten.
- Wir können aus eigener Erfahrung berichten, dass die Anerkennung, dass das eigene Kind beeinträchtigt ist, für viele Eltern eine psychologische Hürde ist. Nach unserer Wahrnehmung liegt dies zum Teil auch an einer ungerechtfertigten mangelnden Präsenz von Menschen mit Beeinträchtigungen im gesellschaftlichen Umfeld. Die Ermöglichung der Teilhabe und die Inklusion betroffener Kinder in regulären Kindergruppen wirkt diesem Zustand entgegen und ist daher aus gesellschaftspolitischer Sicht jedenfalls zu begrüßen. Gleichwohl sollte jede Inklusion pro-aktiv kommunikativ begleitet werden, denn es gilt möglicherweise bestehende Vorbehalte und Unsicherheiten anderer Eltern frühzeitig aufzulösen.
- Abschließend möchten wir noch anregen, die Begrifflichkeiten der Gesetzgebung einem modernen Sprachverständnis anzupassen: Wir sollten von Menschen mit Beeinträchtigung sprechen, denn diese besteht ja unzweifelhaft, wenn man zum Beispiel nicht laufen oder sprechen kann. Eine Behinderung liegt jedoch erst dann vor, wenn keine geeigneten Maßnahmen die Teilhabe dieser Menschen am gesellschaftlichen Leben ermöglichen, wie beispielsweise rollstuhlgeeignete Spielplätze oder die Nutzung von Gebärdensprache oder, oder, oder.

Mit freundlichen Grüßen